

## **Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbau von Recycling-Baustoffen oder industriellen Nebenprodukten im Erd- und Straßenbau nach § 8 und 9 WHG**

### **Hiermit beantrage ich / beantragen wir:**

Name: .....

Straße, H-Nr.: .....

PLZ, Ort: .....

Tel.: .....

*Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!*

### **eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbau von:**

- RCL I
- RCL II
- Hochofenschlacke
- Hydraulisch gebundenes teerhaltiges Material (HGT)
- .....

### **auf dem Grundstück:**

Straße: .....

Gemarkung ..... Flur ..... Flurstück(e) .....

Lieferant des Materials .....

Einbauende Firma: .....

Der Einbau erfolgt auf einer Fläche von .....m<sup>2</sup>, Einbaudicke: .....cm.

Das eingebaute Material wird mit ..... abgedeckt/überbaut.

Der Grundwasserstand beträgt..... müNHN bei einer Geländehöhe von .....m.

Voraussichtlicher Einbaubeginn: ..... (Datum).

Das Grundstück befindet sich innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes:

- ja, Wasserschutzgebiet: ..... Zone .....
- nein

**Weitere Einzelheiten sind den beigefügten Unterlagen zu entnehmen:**

- Lageplan (Maßstab 1 : 250 bis 1 : 1.000)
- Übersichtsplan (Maßstab 1 : 2.000 bis 1 : 10.000)
- Analyse (max. 3 Monate alt)
- Sonstige Unterlagen

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

**Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers, wenn dieser nicht Antragsteller ist.**

.....  
Ort, Datum

.....  
.....  
.....

Unterschrift zzgl. Adresse  
(Adresse bitte in Druckbuchstaben angeben!)

## Datenschutzhinweis

Wir beachten den gesetzlichen Datenschutz. Die Informationen gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes können Sie auf der Internetseite unter [https://www.kreis-heinsberg.de/datenschutz\\_infos/](https://www.kreis-heinsberg.de/datenschutz_infos/) einsehen. Sofern Sie einen Ausdruck des Merkblattes zu Ihrer Verfügung oder eine persönliche Information wünschen, wenden Sie sich bitte an Herrn Schnell, Zimmer 357, Telefonnummer 02452/13-6143, Mail: [michael.schnell@kreis-heinsberg.de](mailto:michael.schnell@kreis-heinsberg.de).

## Merkblatt

Antragsunterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisverfahren

### Einbau von Recyclingmaterialien o. ä.

1. Formloses Antragsschreiben bzw. Antragsvordruck verwenden
2. Wenn Antragsteller nicht gleich Grundstückseigentümer,  
=> Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers einholen
3. Einbaubeschreibung: (siehe Antragsvordruck)
  - Begründung der Notwendigkeit des RCL-Einbaus,
  - Angabe des Grundwasserstandes und der Geländehöhe in müNN,
  - Einbaufläche in m<sup>2</sup>, mittlere Einbaudicke in cm
  - voraussichtlicher Einbaubeginn (Datum, KW)
  - Angaben über Lieferant und einbauende Firma
4. Güteüberwachung mit aktueller Analyse (max. 3 Monate alt) von der Herstellerfirma
5. Lageplan (Maßstab M 1 : 250 bis M 1 : 1.000):
  - Schraffierung der Einbaufläche
  - Gemarkung, Flur, Flurstück (auf Aktualität achten)
6. Übersichtsplan (Maßstab M 1 : 2.000 bis M 1 : 10.000) mit Kennzeichnung des Grundstückes
7. Optional: Auszug aus dem Kaufvertrag, wenn beantragte Flurstücksnummer und Eigentümer im Kataster nicht übereinstimmen.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Gemäß zurzeit gültiger Gebührenordnung wird eine Mindestgebühr von **200 €** erhoben.

**Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn die eingereichten Unterlagen vollständig und in 3-facher Ausfertigung vorgelegt werden!**

**Wichtig:** Der Einbau von Recyclingbaustoffen innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten im Kreis Heinsberg ist grundsätzlich verboten. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung von den Verbotsvorschriften möglich.

Sollte sich die Einbaufläche innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes befinden, ist zusätzlich zur o. g. wasserrechtlichen Erlaubnis eine **Befreiung** von den Verbotsvorschriften bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. In diesem Fall sind die Unterlagen **5-fach** vorzulegen.

Antragsvordruck und Merkblatt können auf der Internetseite des Kreises Heinsberg herunter geladen werden. Die Erteilung einer Befreiung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem Aufwand und beträgt zwischen 100 und 2.500 €.